



PRESSEINFORMATION

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL

Pressestelle
Selina Höllen
Endertplatz 2, 56812 Cochem
Tel. 02671 / 61 – 232
Fax 02671 / 61 – 250

E-Mail: pressestelle@cochem-zell.de

Datum: 02.07.2021

Neue Lockerungen durch die 24. Corona-Bekämpfungsverordnung (24. CoBeLVO)

Die heute in Kraft getretene 24. Corona-Bekämpfungsverordnung (24. CoBeLVO) des Landes Rheinland-Pfalz sieht neue Lockerungen für private Feiern und Großveranstaltungen sowie weitere Lockerungen in den Bereichen des Sports, des Tourismus, der Kultur und der Freizeiteinrichtungen vor.

Aufgrund vermehrter Nachfragen weisen wir darauf hin, dass die Maskenpflicht für Gäste in der Innen- und Außengastronomie bis zum Sitzplatz bestehen bleibt.

Schutzmaßnahmen, die im Folgenden nicht explizit aufgehoben wurden, bleiben weiterhin verpflichtend. Insbesondere ist zu beachten, dass Veranstalter von Veranstaltungen (auch in der Kultur und im Sport) sowie Veranstalter von Großveranstaltungen mit bis zu 5.000 Teilnehmer (z. B. Weinfeste, Kirmes) der Kreisordnungsbehörde ein Hygienekonzept zur Überprüfung vorlegen müssen.

Da der Landkreis Cochem-Zell nach den maßgeblichen Sieben-Tages-Inzidenzwerten des Landesuntersuchungsamtes (LUA) seit mehreren Wochen bei einer Inzidenz von unter 35 liegt, werden die wichtigsten für den Landkreis geltenden Lockerungen hier kurz zusammengefasst:

- **Personenbegrenzung**
Es gilt insbesondere im Einzelhandel und im Sport eine Personenbegrenzung von einer Person je 5 qm.
- **Testpflicht**
Für Kinder unter 15 Jahre entfällt die Testpflicht generell
- **Maskenpflicht**
Entfällt für Mitarbeiter von Einrichtungen (z. B. im Einzelhandel, bei Friseuren und Nagelstudios), wenn sie tagesaktuell getestet oder genesen/geimpft sind
- **Private Feiern** in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen (**Innen- und Außenbereich**)

- Bis 100 Personen (zzgl. Geimpfte, Genesene u. Kinder unter 15 Jahren)
- Kontakterfassung und Testpflicht im Innenbereich
- **Veranstaltungen** wie z. B. Mitgliederversammlungen (**Innenbereich**)
 - Bis 350 Teilnehmer/Zuschauer
 - Abstandsgebot, Maskenpflicht
 - Maskenpflicht entfällt, wenn unter Wahrung des Abstandsgebots ein fester Sitz- oder Stehplatz eingenommen wird oder alle Teilnehmer getestet / genesen/geimpft sind.
 - Kontakterfassung
 - Hygienekonzept des Veranstalters
- **Veranstaltungen** wie z. B. Mitgliederversammlungen (**Außenbereich**)
 - Bis 500 Teilnehmer/Zuschauer
 - Abstandsgebot, Maskenpflicht
 - Maskenpflicht entfällt, wenn unter Wahrung des Abstandsgebots ein fester Sitz- oder Stehplatz eingenommen wird oder alle Teilnehmer getestet / genesen/geimpft sind.
 - Hygienekonzept des Veranstalters
- **Großveranstaltungen innen** (u. a. auch Volksfeste)
 - Bis 5.000 Teilnehmer/Zuschauer
 - 50% Kapazitätsauslastung
 - Vorausbuchungspflicht
 - Abstandsgebot und Maskenpflicht
 - Maskenpflicht entfällt, wenn im Innenbereich unter Wahrung des Abstandsgebots ein fester Sitz- oder Stehplatz eingenommen wird oder auch im Außenbereich alle Teilnehmer getestet / genesen / geimpft sind.
 - Testpflicht
 - Hygienekonzept
- **Großveranstaltungen außen** (u. a. auch Volksfeste)
 - Bis 5.000 Teilnehmer/Zuschauer
 - Abgrenzung des Veranstaltungsgeländes notwendig
 - Vorausbuchungspflicht
 - Abstandsgebot und Maskenpflicht
 - Maskenpflicht entfällt, wenn im Innenbereich unter Wahrung des Abstandsge-

bots ein fester Sitz- oder Stehplatz eingenommen wird oder auch im Außenbereich alle Teilnehmer getestet / genesen / geimpft sind.

- Testpflicht
- Hygienekonzept

Für Stadien gilt als zulässige Höchstzahl eine 50 prozentige Auslastung

- In **Gaststätten** entfällt im Innenbereich die Testpflicht und für getestete/geimpftes/genesenes Personal die Maskenpflicht
- **Religion**
 - Gemeindegesang ist erlaubt, sollte aber auf ein Minimum reduziert werden
 - Gesang/Musik durch Ensembles
- **Diskotheken und Clubs**
 - Abstandsgebot
 - Maskenpflicht (entfällt, wenn unter Wahrung des Abstandsgebots ein Sitz- oder Stehplatz eingenommen wird)
 - Personenbegrenzung (5 qm)
 - Kontakterfassung und Testpflicht
 - Hygienekonzept
 - Lüftung durch technische Vorrichtungen ist sicherzustellen
- **Hotellerie und Beherbergungsbetriebe**
 - Testpflicht nur noch bei Anreise
 - Testpflicht bei Bus- und Schiffsreisen nur noch alle 72 Stunden
- **Sport (Außenbereich)**
 - Bis 50 Personen (zzgl. Geimpfte/Genesene), wenn das Training angeleitet wird
 - Zuschauer sind nach den Veranstaltungsregelungen zulässig
 - Die Personenbegrenzung wurde auf der Trainingsfläche auf 5 qm herabgesenkt; Geimpfte und Genesene zählen bei der Berechnung mit
- **Sport (Innenbereich)**
 - Bis 50 Personen (zzgl. Geimpfte/Genesene), wenn das Training angeleitet wird
 - Zuschauer sind nach den Veranstaltungsregelungen zulässig
 - Die Personenbegrenzung auf der Trainingsfläche wurde auf 5 qm herabgesenkt; Geimpfte und Genesene zählen bei der Berechnung mit
 - Testpflicht (außer für den Trainer), Maskenpflicht außerhalb des Sports und Kontakterfassung

- **Außerschulischer Musik- und Kunstunterricht (Innen- und Außenbereich)**
 - Bis 50 Personen zzgl. verantwortliche Person, Geimpfte und Genesene
 - Abstandsgebot und Kontakterfassung
 - Maskenpflicht im Innenbereich (außer am festen Sitzplatz unter Einhaltung des Abstandsgebots)
 - Testpflicht im Innenbereich für aerosolstarke Tätigkeiten
- **Kultureinrichtungen**
 - Zuschauer/Besucher sind nach den Veranstaltungsregelungen zulässig
- **Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur (Außenbereich)**
 - Bis 50 Personen zzgl. leitende Person, Geimpfte und Genesene
 - Zuschauer sind nach den Veranstaltungsregelungen zulässig
- **Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur (Innenbereich)**
 - Bis 50 Personen zzgl. leitende Person, Geimpfte und Genesene mit Testpflicht und Maskenpflicht
 - Zuschauer sind nach den Veranstaltungsregelungen zulässig
- **Prostitutionsgewerbe**
 - Kontakterfassung mit Lichtbildausweis und Unterschrift
 - Testpflicht
 - Maskenpflicht
 - Hygienekonzept

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass ein Anstieg der Inzidenz auf über 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen dazu führt, dass manche Lockerungen zurückgenommen werden müssen. Dies wird dann erneut rechtzeitig bekannt gemacht.

Die nächste Verordnung wird voraussichtlich am 31.07.2021 in Kraft treten. Weitere Informationen diesbezüglich erhalten Sie rechtzeitig auf unserer Internetseite.